BASE
ABTEILUNG AUFSICHT

Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin
Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstraße 55
31224 Peine

Schachtanlage Asse II
Mitteilung zur Änderung 026/2021
Revision der Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen im Rahmen der Faktenerhebung Schritt 1“,
Stand: 21.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 03.09.2021 /1/ erteile ich folgenden

Bescheid

I. Entscheidung

1. Ich stimme der Verwendung der Revision der Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen im Rahmen der Faktenerhebung Schritt 1“, Stand 07.09.2021 unter Nebenbestimmungen (II.) zu.
2. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

II. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung unter Ziffer I. 1. wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Im Rahmen der nächsten Überarbeitung ist der im Unterkapitel 7.2 genannte Verweis auf Kapitel 6 hinsichtlich der Nennung von Tätigkeiten mit dem Risiko einer Inkorporation zu streichen. (Auflage).

Datum
25. Januar 2023

Ihr Zeichen
9A/65220000/GEH/-/-/DA/AA/0228/00
vom 03.09.2021

Mein Zeichen
9A9160/2#0633

Es schreibt Ihnen:

[redacted]
Referent
T: +49 30 184321-[redacted]
[redacted]@base.bund.de

So erreichen Sie uns:

Postadresse:
Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin

Besucher-, Zustell- und Lieferadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dienstsitz Salzgitter:
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0
info@base.bund.de
www.base.bund.de

2. Nach Freigabe zur Anwendung der Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen im Rahmen der Faktenerhebung Schritt 1“ mit Stand vom 07.09.2021“ /3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden. (Auflage)

3. Die bei der BGE existierenden farbigen Papier- und Digitalfassungen, die dieselbe KZL wie die zur Prüfung vorgelegte Unterlage haben, müssen auf allen Seiten als nicht freigegebene Unterlage erkennbar sein. Der Nachweis hierzu ist bei der nächsten Begehung der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen. (Auflage)

4. Eine eindeutige Zuordnung aller Seiten der Unterlage zu dem BGE-SZ-Deckblatt, welches den Zustimmungsvermerk des BASE trägt, ist sicherzustellen. (Auflage)

III. Gründe

1. Sachverhalt

a. Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

/1/ BGE, Schachtanlage Asse II, Übergabe von Unterlagen Mitteilung zur Änderung 26/2021 zur Revision der Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen im Rahmen der Faktenerhebung Schritt 1“ , Stand 21.01.2014, 9A/65220000/GEH/-/-/DA/AA/0228/00, vom 03.09.2021 samt Anlagen.

/2/ BGE, Mitteilung zur Änderung 26/2021 in der Schachtanlage Asse II, Revision der Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen im Rahmen der Faktenerhebung Schritt 1“, Stand 21.01.2014, 9A/65221000/-/-/-/DA/AY/1809/00, vom 12.08.2021 als Anlage zu /1/.

/3/ BGE, „Strahlenschutzfachanweisung Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen im Rahmen der Faktenerhebung Schritt 1“ ,Stand: 18.05.2021, 9A/65150000/-/-/-/LRA/J/0009/04 als Anlage zu /1/.

/4/ BGE, „Strahlenschutzfachanweisung Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen im Rahmen der Faktenerhebung Schritt 1“, Stand 21.01.2014, 9A/65150000/- / -/ -/ LRA/J/0009/03.

/5/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7

StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.

/6/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.

/7/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3, BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand vom 11.08.2014.

/8/ BASE/A5, E-Mail an ASE-GN.2, Schachtanlage Asse II MzÄ26/2021 STS-FAW Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen im Rahmen der Faktenerhebung Teil 1, vom 10.12.2021.

/9/ TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 026/2021, Revision der Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen im Rahmen der Faktenerhebung Schritt 1“ , Stand 21.01.2014, , ASS-01.1.3, ASS-11.2, ETS-3 [redacted] vom 07.01.2022.

/10/ BASE/A5, E-Mail an ASE-GN.2, 9A9160/2#0633 Schachtanlage Asse II MzÄ26/2021 STS-FAW Tätigkeiten in Strahlenschutzebereichen im Rahmen der Faktenerhebung Teil 1, vom 15.02.2022.

/11/ ASE-GN.2, E-Mail an BASE/A5, AW: 9A9160/2#0633 Schachtanlage Asse II - 026/2021 Strahlenschutzanweisung Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen im Rahmen der Faktenerhebung Schritt 1, vom 22.02.2022.

/12/ TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Schachtanlage Asse II, Revision der Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen im Rahmen der Faktenerhebung Schritt 1“, Stand 21.01.2014, ASS-01.1.3, ASS-11.2, ETS-3 [redacted] vom 30.03.2022.

/13/ BASE/A5, E-Mail an ASE-GN.2, Schachtanlage Asse II - MzÄ 026 2021 STS-FAW T026/2021 Strahlenschutzanweisung Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen im Rahmen der Faktenerhebung Schritt 1; AA Kontaminationszonen; AA Betreten und Verlassen der Einhausung, vom 12.08.2022.

b. Mit Ihrem Schreiben /1/ legten Sie die Mitteilung zur Änderung 026/2021 /2/ vor. Antragsgegenständlich ist die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsicht zu der Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen im Rahmen

der Faktenerhebung Schritt 1" mit Stand vom 18.05.2021 /3/, welche ebenfalls mit /1/ vorgelegt wurde.

Gemäß MzÄ 026/2021 /2/ regelt die revidierte Unterlage /3/ die administrativen und technischen Strahlenschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Inkorporationen und Kontaminationsverschleppungen bei Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen, die im Rahmen der Erkundung von Einlagerungskammern eingerichtet werden.
Gemäß der vorgelegten MzÄ 026/2021 /2/ resultiert die Überarbeitung der Strahlenschutzfachanweisung /1/ „aus der Notwendigkeit die Einhausung vor der Kammer 7/750 auf den Standort der Kammer 12/750 umzubauen. Ferner soll die Strahlenschutzfachanweisung /1/ hinsichtlich anderer Unterlagen entzerrt und damit inhaltlich geschlossener werden /2/.

Bei Prüfung der eingereichten Unterlagen und Rücksprache mit dem Sachverständigen entstanden Rückfragen.
Diese Rückfragen und Anmerkungen übermittelte ich Ihnen mit E-Mail vom 10.12.2021 /8/. Nach telefonischer Rücksprache übermittelte ich Ihnen mit E-Mail vom 15.02.2022 /10/ die Stellungnahme meines Sachverständigen /9/ und teilte Ihnen mit, dass der Unterlage in der vorliegenden Form durch die atomrechtliche Aufsicht nicht zugestimmt werden kann, da strahlenschutzrelevante Regelungen, betreffend der Ermittlung der Ortsdosisleitung bei Änderung der Belegung von Abstellflächen, in der Revision der Unterlage /3/, durch Streichung der Kapitel 5.2.3 und 5.2.4 aus /4/, nicht mehr enthalten waren.

Nach den Angaben in der Unterlage /3/ befänden sich diese Regelungsgehalte in der „Strahlenschutzfachanweisung (STS-FAW 007) Eigenkontrolle, Vorgangsweise, Verhalten und Maßnahmen bei möglichen Kontaminationen."
Das war, ausweislich der Prüfung meines Sachverständigen /9/, falsch.

Mit selbiger E-Mail /10/ bat ich Sie um Stellungnahme. Diese Stellungnahme erfolgte fristgemäß mit E-Mail vom 22.02.2022 /11/, mit welcher Sie ergänzende Informationen zur MzÄ 26/2021 übermittelten.
In dieser E-Mail verwiesen Sie auch auf weitere Unterlagen, welche Informationen enthalten sollten um die Regelungslücke zu schließen.
Gemäß Stellungnahme meines Sachverständigen /12 / sind durch diese ergänzenden Informationen alle strahlenschutzrelevanten Regelungen eingehalten.

2. Rechtliche Würdigung

a. Ich bin für die Entscheidung in dieser Angelegenheit zuständig. Gemäß Auflage 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 /5/ bedürfen Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung.

b. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes hat ergeben, dass ich Ihrem Antrag /1/ auf Zustimmung zur Revision der Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen im Rahmen der Faktenerhebung Schritt 1 " mit Stand vom 18.05.2021 /3/ unter Auflagen stattgebe.

Zu Ziffer I.1.:
Die Änderungen im Rahmen der Revision stellen unwesentliche Änderungen gemäß Kap. 6.1.4, Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /7/ dar.
Meine Prüfung ergab, dass der revidierten Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen im Rahmen der Faktenerhebung Schritt 1" /3/ unter Auflagen zugestimmt werden kann. Die Stellungnahme meines Sachverständigen/12/wurden bei der Prüfung berücksichtigt. Diese sind in sich widerspruchsfrei und begegnen hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit keinerlei Bedenken, weswegen ich mich den dort getroffenen Wertungen anschließe.

Zu Ziffer II.:
Die Auflage unter Ziffer II.1. ist erforderlich, da der Verweis in Kapitel 7.2 der Unterlage nicht korrekt ist.

Die Auflage unter II.2. Ergeht zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht.

Anhand der Unterschriften in der Unterlage ist indirekt erkennbar, dass es sich bei der vorliegenden Unterlage nicht um das Original der Papierfassung, sondern um eine farbige Kopie handelt. Diesbezügliche Vermerke (z.B. Kennzeichnung durch Stempel „Kopie") finden sich nicht auf der vorliegenden Papierfassung. Inwieweit die mit gleichlautender KZL bei der BGE vorliegende Papierfassung einen derartigen Vermerk besitzt, ist der atomrechtlichen Aufsicht nicht bekannt. Somit kann nicht gewährleistet werden,

dass beide farbigen Papierfassungen immer kongruent zueinander sind. Die vorgelegte farbige Kopie trägt nach der Prüfung den Zustimmungsvermerk des BASE, sie wird somit zum „Original" erklärt. Daher wird die Auflage unter Ziffer II.3 erlassen.

Die Auflage unter Ziffer II.4 ist erforderlich, da auf dem BGE-SZ-Deckblatt, welches den Zustimmungsvermerk des BASE trägt, ausschließlich die BGE-SZ-KZL angegeben ist, während auf den restlichen Seiten der Unterlage die BGE-Asse-KZL genannt ist. Da sich die BGE-SZ-KZL und BGE-Asse-KZL unterscheiden und darüber hinaus z. T. unterschiedliche Revisionsstände derselben Unterlage abbilden können, ist eine eindeutige Zuordnung des testierten BGE-SZ-Deckblattes zu der Arbeitsanweisung (und deren einzelnen Seiten) nicht sichergestellt. Daher ergeht die Auflage unter Ziffer II.4.

c. Kosten
Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

V. Hinweise

- Keine [redacted]

Mit freundlichen Grüßen [redacted]

Im Auftrag [redacted]